

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Vereins

“STADTSPORTBUND MAGDEBURG E. V.“

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Der Stadtsportbund Magdeburg e.V. (SSBMD) erlässt zur Durchführung von Versammlungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung präzisiert die gültige Fassung der Satzung des SSBMD vom 24.04.2010. Sie gilt für die Organe und für die Ausschüsse des SSBMD (nachfolgend Gremien genannt).

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Gremien regelt, soweit in der Satzung nicht angeführt, der Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Soweit durch die Jugendordnung nicht andere Regelungen getroffen werden, gilt diese Geschäftsordnung auch für die Sportjugend im SSBMD (SJMD).
- (4) Das Präsidium legt die Zuständigkeiten im Präsidium und die Aufgabenbereiche der einzelnen Präsidiumsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest.
- (5) Für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle gelten die jeweiligen Tätigkeitsbeschreibungen.

§ 2 EINBERUFUNG

- (1) Die Einberufung für den Stadtsporttag und den Hauptausschuss des SSBMD regelt § 15 und § 16 der Satzung
- (2) Die Einberufungen aller anderen Versammlungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

Die Einladungsfrist sollte mindestens 10 Tage betragen.
- (3) Alle Präsidiumsmitglieder haben das Recht an den Versammlungen der Gremien beratend teilzunehmen.

§ 3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag und Hauptausschuss ist unabhängig von der Zahl der anwesenden beschließenden Stimmen beschlussfähig.
- (2) Alle Sportfachverbände, die nicht Mitglied im SSBMD sind, besitzen im Hauptausschuss Rede- und Antragsrecht.
- (3) Alle übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimm berechtigten Mitglieder anwesend ist.

Stimmübertragung ist nicht statthaft.
- (4) Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der vorher anwesenden

stimmberechtig Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

In diesem Fall muss jedoch die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragt werden.
Eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 4 ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Der Stadtsporttag ist öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. [§ 15 (4) der Satzung].

- (2) Alle anderen Versammlungen sind nicht öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden; wenn die Versammlung es beschließt.

§ 5 VERSAMMLUNGSLEITUNG

- (1) Alle Versammlungen werden durch einen Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.

- (2) Der Stadtsporttag, der Hauptausschuss und die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten oder durch den Vizepräsidenten geleitet.

Ist keiner von ihnen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

- (3) Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

- (4) Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

- (5) Der Versammlungsleiter hat das Recht, zur Aufrechterhaltung der Versammlungsdisziplin spezielle Maßnahmen einzuleiten. Dazu gehören:

- Wortentzug
- Ausschluss von der Versammlung auf Zeit oder insgesamt
- Unterbrechung und Aufhebung der Versammlung

§ 6 WORTMELDUNG

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.

- (2) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

- (3) Der Versammlungsleiter und die Präsidiumsmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 WORT ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Redner erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann, falls erforderlich, jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 ANTRÄGE

- (1) Antragsberechtigt zum Stadtsporttag des SSBMD sind die Mitglieder im Sinne § 3 (1) der Satzung des SSBMD, das Präsidium und der Hauptausschuss.
- (2) Für die Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 15 (5) und des § 22 der Satzung.
- (3) Sonstige Anträge an den Stadtsporttag und an den Hauptausschuss sind an das Präsidium zu richten. Die Antragsfristen betragen 2 Wochen für Anträge an den Stadtsporttag (§ 15(5)) und 10 Tage für Anträge an den Hauptausschuss.
- (4) Für die Versammlung der übrigen Organe gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
- (5) Die Anträge sind schriftlich einzureichen und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.
- (6) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Änderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

- (7) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte und / oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
- (8) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der Wortmeldungen zu erfassen und bekannt zu geben.
- (9) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und / oder der Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.

Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 9 ABSTIMMUNGEN

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

- (3) Liegen in der Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausnahme bilden Abstimmungen während des Stadtsporttages für die Wahl und zu Satzungsfragen. Hier gelten die §§ 15(8) und 22 der Satzung.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht erteilt werden.
- (7) Bei Unklarheiten über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Versammlungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet.

Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn dieser Antrag von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird.
Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung kann auf die Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 10 WAHLEN

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und Bestandteil der Tagesordnung eines ordentlichen oder außerordentlichen Stadtsporttages sind.

Näheres dazu regelt die Wahlordnung des SSBMD.

§ 11 VERSAMMLUNGSNIEDERSCHRIFTEN

- (1) Über Stadtsporttage, Versammlungen des Hauptausschusses, Beratungen des Präsidiums sowie der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen.

Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- (2) Die Protokolle des Stadtsporttages sind jeweils vom Schriftführer, Versammlungsleiter und dem Präsidenten des SSBMD zu unterzeichnen.

Innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Bestätigung durch das Präsidium sind sie einsehbar in der Geschäftsstelle auszulegen.
- (3) Hauptausschussniederschriften sind durch den Schriftführer sowie durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Einsichtnahme ist ab dem Termin der Bestätigung im Präsidium, spätestens jedoch 8 Wochen nach dem Termin der Hauptausschussberatung, in der Geschäftsstelle des SSBMD zu ermöglichen.
- (4) Die Protokolle der übrigen Versammlungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls schriftlich beim Präsidenten Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet das betreffende Organ oder Gremium auf der nächsten Sitzung.

§ 12 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Über Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der nächst mögliche Hauptausschuss oder Stadtsporttag des SSBMD.

§ 13 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung, wurde auf dem Hauptausschuss des SSBMD am 12.04.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rainer Voigt
Präsident
Stadtsportbund Magdeburg e.V.

Olaf Wiedfeldt
Vizepräsident
Stadtsportbund Magdeburg e.V.

Karl-Gerd Schmidt
Schatzmeister
Stadtsportbund Magdeburg e.V.